

Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen vom 19.12.2018 (Stellplatzablösesatzung - StpAs)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund § 48 Abs. 3 Nr. 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018, S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Ochtrup wird der Bereich für Stellplatzablösung wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Parkstr. tlw., den Nordwall tlw., die Hospitalstr. tlw., die Dränke tlw., die Laurenzstr. tlw., die westliche Grenze des Flurstückes 274, Flur 69, die südlichen Grenzen der Flurstücke 362, 358 und 359.

im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 287 und 286 tlw., die Laurenzstr. tlw., die westliche Grenze des Flurstückes 1 tlw., die nördlichen Grenzen der Flurstücke 225 und 226 tlw. und 512, die westliche Grenze des Flurstückes 512, die Hellstiege tlw., die Kolpingstr. tlw., den Ostwall, den Südwall, die Fürstenbergstr., die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 935 und 939 tlw., einer Verbindungslinie zum Flurstück 227 und die westlichen Grenzen der Flurstücke 227, 226 und 225,

im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 355 und 496,

im Westen: durch die Bahnhofstr. tlw., die Prof.-Gärtner-Str. tlw., die südöstliche Grenze des Flurstückes 121, die Marktstr. tlw., den Westwall und die Bergstr. tlw..

Die angegebenen Straßen, Flure und Flurstücke liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Die Abgrenzung des Bereiches ist in beigeliegendem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

- (1) Die Möglichkeit zur Stellplatzablösung gilt nur für bauliche und andere Anlagen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden.
- (2) Bei Neubauten von Gebäuden ist die Ablösung von Stellplätzen nur ausnahmsweise zulässig. Vorrangig ist die Anlegung von Stellplätzen in Tiefgaragen, Parkdecks etc. vorzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Planen und Bauen.
- (3) Bei Umbauten und Nutzungsänderungen von baulichen und anderen Anlagen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW 2018 werden Ablösebeträge nur erhoben,

wenn dadurch ein erhöhter Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

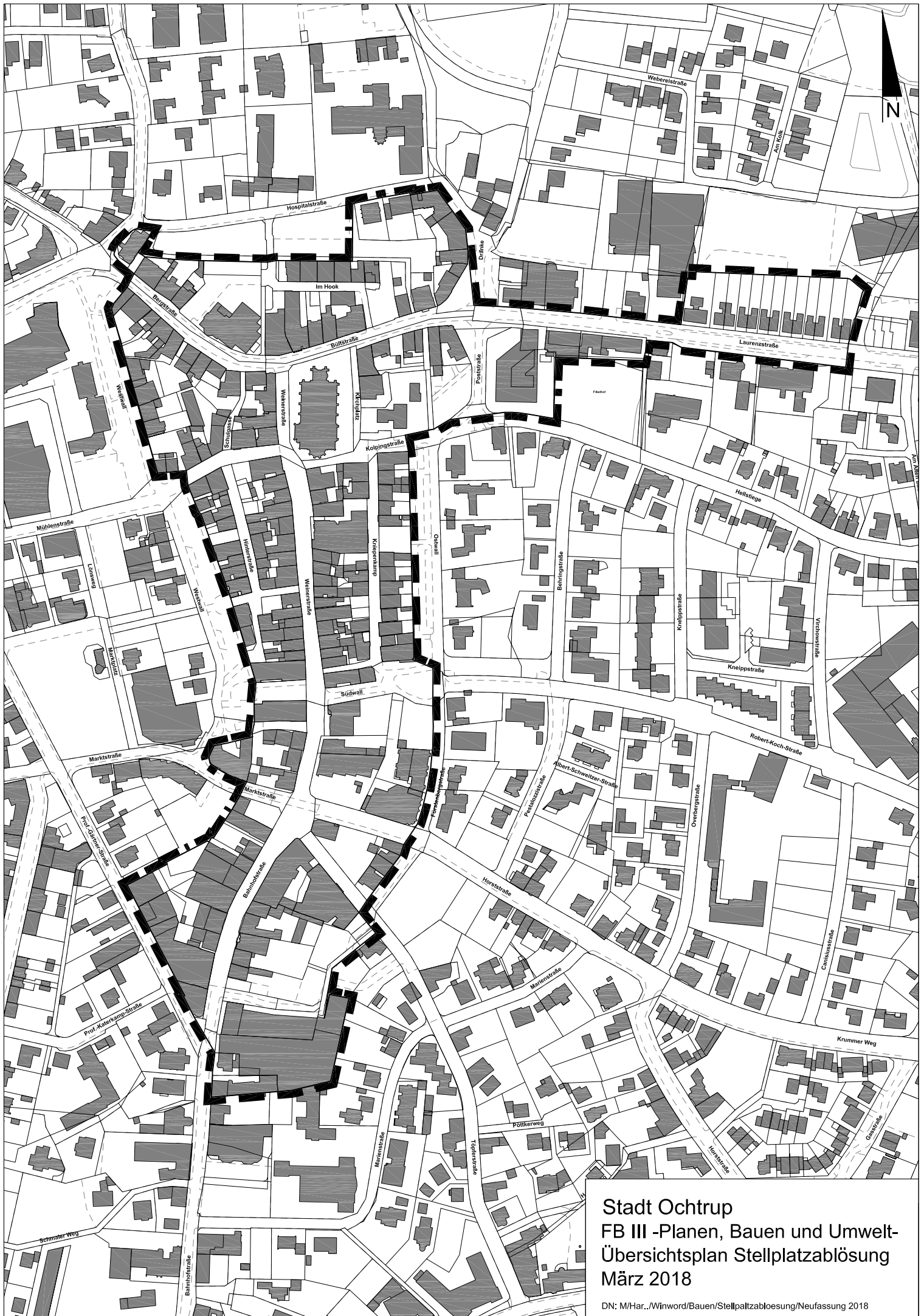
- (4) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandene Anlagenbestand im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 gilt als abgelöst.

§ 3

Der Geldbetrag je abzulösendem Stellplatz wird auf 6.100,00 € festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ochtrup über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe des jeweiligen Geldbetrages für eine Stellplatzablösung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 außer Kraft.



Stadt Ochtrup
FB III -Planen, Bauen und Umwelt-
Übersichtsplan Stellplatzablösung
März 2018

DN: M/Har../Winword/Bauen/Stellplatzablösung/Neufassung 2018